

Urteil über das Verhalten gegenüber Radfahrern

Rechtsprechung des KG Berlin zum Mindest-Seitenabstand beim Überholen eines Radfahrers.

Das Urteil des Kammergerichts Berlin (Instanz "Oberlandesgericht") vom 12.09.2002 - 12 U 9590/00, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV) 2003, 30 wird unter der folgenden Überschrift mit den folgenden Leitsätzen veröffentlicht:

"Volle Haftung des Busfahrers bei geringem Seitenabstand zum Radfahrer; Haftung des Busunternehmers als Quasi-Versicherer

1. Wenn ein Radfahrer einen Radweg verlässt, hat er eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn auszuschließen (§ 10 StVO).

Hat sich nach dem Ende eines Radweges der Radfahrer ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer in den fließenden Verkehr auf der Fahrbahn eingeordnet, so hat der Kraftfahrer - hier eines Verkehrsbusses - einen Abstand von jedenfalls 1,50 m zum Bürgersteig einzuhalten.

2. Verringert der Busfahrer den Seitenabstand von mindestens 1,50 m zum Bürgersteig unerwartet auf allenfalls 1 m, um an eine Bushaltestelle heranzufahren, und kommt hierdurch der Radfahrer zu Fall, so hat er den Unfall allein verursacht und verschuldet.

3. Wenn der Busfahrer Verletzungen eines Dritten - hier des Radfahrers - rechtswidrig und schuldhaft herbeiführt, haftet für materielle und immaterielle Schäden des Dritten neben dem Busfahrer auch das gemäß § 2 I Nr. 4 und Nr. 5 PflVG von der Versicherungspflicht freigestellte Betriebsunternehmen wie ein Versicherer nach § 2 II 1 PflVG. Die Eintrittspflicht als Quasi-Versicherer tritt neben die eigene Haftung des von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalters gemäß § 7 I StVG und des Dienstherrn gemäß § 831 I 1 BGB. Die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 I 2 BGB gilt hier nicht."

Das wird teuer für den beklagten "Eigenbetrieb von Berlin" (Anstalt des öffentlichen Rechts, Unternehmensbereich Omnibus). Hintergrund: jeder Radweg hat einmal ein Ende. Manchmal eines mit Schrecken. So war's jedenfalls hier. Und eines ohne Gnade, wenn man dem offenbar wenig radfahrerfreundlichen Landgericht Berlin gefolgt wäre, dass den Radfahrer nicht entschädigen wollte, weil es noch einen Zusammenhang mit der Auffahrt des Radfahrers auf die Fahrbahn an der letzten Kreuzung sah.

Dabei hatte dieser die gefährliche und durch § 10 StVO zu Lasten des Radverkehrs geregelte Situation der Auffahrt auf die Fahrbahn längst gemeistert, als er von einem überholenden Bus an einer Bushaltestelle von der Straße gedrückt wurde. Dieser Fehler von Busfahrern und -fahrerrinnen wird teuer. Alleine das Mindest-Schmerzensgeld wurde vom Gericht mit 20.000 € beziffert!

In der Urteilsbegründung kommt zum Ausdruck, dass der Seitenabstand zum Radfahrer mindestens 1,50 Meter betragen sollte. Die 1,50 Meter zum Fahrbahnrand beim Überholen eines Radfahrers sind danach der minimalste Minimalabstand. Dazu aus dem Urteil:

... Wenn ein Kraftfahrer auf einen neben seinem Fahrzeug befindlichen Radfahrer zu achten hat, weil er diesen überholen will, hat er stets dessen Ausschwenken zu berücksichtigen. Deshalb und wegen der eigenen Geschwindigkeit hat der Kraftfahrer einen Seitenabstand von regelmäßig mindestens 1,5 m bis 2 m - jedenfalls 1 m - einzuhalten (BGH, VersR 1959, 947; KG, Ur. v. 3. 2. 2000 - 12 U 6200/98 -; Hentschel, a.a.O., StVO § 5 Rdn. 55, 56). Zu diesem Seitenabstand ist noch ein weiterer Abstand auf der anderen Seite des Radfahrers von jedenfalls 35 cm zu berücksichtigen (KG, Ur. v. 27. 5. 1953 - 1 Ss 94/53 = VRS 5, 465, 467; KG, Ur. v. 14. 5. 1987 - 12 U 1548/86 - unter Hinw. auf BGH, VRS 31, 404 = VersR 1966, 1185 und OLG Schleswig, VerkMitt 1973, 60: Der Seitenabstand hat mindestens etwa 1,50 m zu betragen; OLG Karlsruhe DAR 1989, 299 : 2 m Seitenabstand zu einer Radfahrerin mit einem vierjährigen Kindergartenkind auf dem Gepäckträger). Hiernach hat ein Busfahrer beim Überholen eines Radfahrers mit seinem Bus einen Abstand von jedenfalls 1,50 m zum Bürgersteig einzuhalten; hierbei ist zugunsten des Busfahrers der Abstand des Radfahrers zum Bürgersteig eingerechnet. ... Minimaler als 1,50 Meter ist schon kriminell. Es darf aber auch ruhig mehr sein. Hoffentlich kommt das in der Presse an - mit 1,50 Meter Abstand zum Fahrbahnrand ...

Unter dem Urteil hat die Schriftleitung der NZV netterweise noch Hinweise auf zwei der bisher in der NZV veröffentlichten Urteile zur Radwegebenutzungspflicht und die diesbezüglichen Urteilsanmerkungen abgedruckt.